

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Waldfischbach-Burgalben und der VG Kaiserslautern Süd-***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Geiselberg  
Aktenzeichen: 210130-HA6.2.**

**Flurbereinigungsverfahren Geiselberg (Az.: 21130)  
- Feststellung der UVP-Pflicht –  
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Geiselberg ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12. April 2018 (BGBl. I S. 472), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 13.11.2018 erfolgt, die Unterlagen sind am 11.10.2018 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 469 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 1,7 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,3 ha (Anlage von Feuchtbiotopen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und

Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopgestaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch den Ausbau vorhandener Bitumenwegen (ca. 1500 lfdm), den Ausbau von Mineralgemischwegen (ca. 2700 lfdm) sowie den Ausbau von unbefestigten Wegen (ca. 500 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Feuchtbiotopen, insgesamt rd. 1,3 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus soll die Reaktivierung von Streuobstbrachen durch Ergänzungspflanzungen/Sanierung unterstützt und weitere Offenhaltungsprojekte initiiert werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
  - Naturpark „Pfälzerwald“ (NTP-073-055)
  - Biosphärenreservat „Pfälzerwald – Nordvogesen“
  - nach §30 BNatSchG geschützte Biotope: Nass- und Feuchtwiesen /-brachen, Quellbäche, natürliche Silikatfelsen
  - nach §15 LNatSchG geschützte, magere Flachlandmähwiesen und Magerweiden
  - Naturdenkmäler „Luitpoldlinde“ (ND-7340-222), „Grauhansenfelsen“ (ND-7340-225) und „Alte Eiche auf den Kleeäckern“ (ND-7340-338)
7. Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet können ausgeschlossen werden.
8. Auswirkungen auf den Naturpark Pfälzerwald können ausgeschlossen werden.
9. Sonstige nationale Schutzgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
10. Die Naturdenkmäler wurden bei der Wegenetzplanung berücksichtigt, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
11. Kulturdenkmäler im Sinne des DSchPflG RP sind keine betroffen.
12. Die nach §30 BNatSchG bzw. geschützten Biotope werden nicht verändert oder beeinträchtigt.
13. Die nach §15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen werden nicht beeinträchtigt und bei der Zuteilung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Andreas Martin